



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Anlage



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

siehe Verteiler

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
58g-U4446.0-2015/7-5

Telefon +49 (89) 9214-4354

München
14.09.2015

Fortführung der Sonderprogramme Badegewässerqualität in Isar und Würm;
Angebot einer gemeinsamen Vereinbarung

Anlagen:

Angebot einer gemeinsamen Vereinbarung
Untersuchungsergebnisse Obere Isar 2012 - 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. April 2015 hatten wir Sie zu einer Besprechung am 19. Mai 2015 über die Fortführung der Sonderprogramme Badegewässerqualität in Isar und Würm eingeladen. Bei diesem Gespräch wurde die Bereitschaft der anwesenden Betreiber wahrgenommen, das Programm weiterzuführen, wenn alle Betreiber von UV-Stufen sich freiwillig zur Fortführung verpflichten und der Freistaat sich an den Kosten beteiligt. Hierzu schlagen wir die beiliegende gemeinsame Vereinbarung zwischen Freistaat und den UV-Betreibern an Isar und Würm vor. Wir bitten um Rückmeldung bis 30.10.2015, ob Ihre Gremien dieser Vereinbarung zustimmen können bzw. ob ggf. Änderungswünsche bestehen.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Unter der Voraussetzung, dass sich alle Beteiligten auf eine Fortführung des Programms auf der Grundlage der gemeinsamen Vereinbarung einigen, schlagen wir eine gemeinsame Unterzeichnung der Vereinbarung in einem noch abzustimmenden Rahmen vor.

In der Besprechung am 19. Mai 2015 wurde zudem der Wunsch geäußert, dass die Wirksamkeit der UV-Stufen in Bezug auf die hygienische Beschaffenheit der Isar erläutert wird. Hierzu dürfen wir auf beiliegende Untersuchungsergebnisse des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) der Jahre 2012 – 2014 verweisen. Diese zeigen eindeutig, dass die Obere Isar während der Betriebszeit der UV-Anlagen überwiegend in eine gute bis ausgezeichnete Qualität gemäß Bayerischer Badegewässerverordnung eingestuft werden kann, während außerhalb der Betriebszeit überwiegend ausreichende bis mangelhafte Qualität vorherrscht. Der Betrieb von UV-Desinfektionsstufen auf Kläranlagen verbessert nachweislich die hygienische Beschaffenheit der Isar und Würm bei Trockenwetter. Bei Starkniederschlägen kann durch Regen- bzw. Mischwassereinleitungen nicht-desinfiziertes Abwasser in das Gewässer gelangen. Daher weisen Hinweisschilder an Badeplätzen entlang der Isar auf mögliche Gefahren und die Eigenverantwortung der Badenden – auch in Bezug auf Unfallgefahren – hin.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerialdirigent

Gemeinsame Vereinbarung

zwischen dem Freistaat Bayern und den Betreibern von UV-Desinfektionsstufen auf Kläranlagen an der Oberen und Mittleren Isar sowie Würm zum Weiterbetrieb der UV-Desinfektionsstufen in den Jahren 2016 - 2030

Präambel

In den Jahren 2000 – 2005 wurden an der Isar und Würm auf insgesamt 12 kommunalen Kläranlagen UV-Stufen zur Desinfektion des gereinigten Abwassers in Betrieb genommen, um die hygienische Beschaffenheit der Isar und Würm zu verbessern. Diese UV-Stufen erfüllen ihre Aufgaben so zuverlässig, dass nach der neuen Badegewässerverordnung die Isar bei Trockenwetter i.d.R. eine „ausgezeichnete Qualität“ aufweist. Diese bemerkenswerte Errungenschaft gilt es zu erhalten. Mit dieser Vereinbarung soll erreicht werden, dass möglichst alle 12 UV-Anlagen für die nächsten 15 Jahre weiterbetrieben werden. Im Gegenzug gewährt der Freistaat diesen Kläranlagenbetreibern Zuwendungen in der Form eines Zuwendungsvertrags nach Nr. 4.3 der VV zu Art. 44 BayHO. Daher enthält diese Vereinbarung Regelungen, wie sie sonst durch Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) getroffen werden.

§ 1 Vertragsparteien

Vertragsparteien sind:

- a) Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München (Zuwendungsgeber)

und die Betreiber von Kläranlagen mit UV-Desinfektionsstufen (Zuwendungsempfänger):

- b) Gemeinde Lenggries, Rathausplatz 1, 83661 Lenggries
- c) Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz
- d) Abwasserverband Isar-Loisachgruppe, Isarspitz 47, 82515 Wolfratshausen
- e) Gemeinde Benediktbeuern, Prälatenstr. 7, 83671 Benediktbeuern
- f) Verbandskläranlage Penzberg GmbH, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg
- g) Gemeinde Schäftlarn, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn
- h) Stadtentwässerung München, Friedenstraße 40, 81671 München
- i) Gemeindewerke Ismaning, Mayerbacherstraße 42, 85737 Ismaning
- j) Stadt Garching, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München
- k) Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn, Sperberweg 22, 85716 Unterschleißheim
- l) Stadt Freising, Marienplatz 1, 85354 Freising

m) Abwasserverband Starnberger See, Am Schloßhölzl 25, 82319 Starnberg

§ 2 Gegenstand des Vertrags

(1) Die unter § 1 genannten Betreiber von Kläranlagen mit UV-Desinfektionsstufen verpflichten sich zum Weiterbetrieb ihrer UV-Desinfektionsstufen bis 30.09.2030.

(2) Der Freistaat Bayern unterstützt im Gegenzug die teilnehmenden Kommunen und Zweckverbände mit einer einmaligen Zuwendung als Festbetrag in Höhe von 2,00 Euro je Einwohnerwert (Ausbaugröße der Kläranlage), maximal jedoch 100.000 Euro:

Kläranlage	Zuwendung in Euro
Bad Tölz	98.000
Lenggries	30.000
Schäftlarn	20.000
Bichl/Benediktbeuern	29.000
Penzberg	68.000
Wolfratshausen	100.000
Ismaning	64.000
Garching	62.000
München II	100.000
Grüneck	100.000
Freising	100.000
Starnberg	100.000

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens 2 Monate nach Unterzeichnung dieses Vertrags durch alle Vertragsparteien.

(3) Die Betreiber von Kläranlagen mit UV-Stufen haben folgende Pflichten:

- Es ist der gesamte, maximal jedoch der der Auslegung der Kläranlage zugrunde gelegte maximale Abwasserzufluss in der UV-Desinfektionsanlage jeweils vom 15. April bis 30. September des Jahres zu behandeln.
- Die Werte für ausgezeichnete Qualität in Anlage 1 der Bayerischen Badegewässerverordnung vom 15. Februar 2008 sind in diesem Zeitraum im Ablauf der Kläranlage im 80 %-Percentil um eine Zehnerpotenz zu unterschreiten, außer bei Betriebsstörungen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat.

- Der Betrieb der UV-Desinfektionsanlage ist bis zu einem Hochwasser HQ_1 im Gewässer sicherzustellen.
- Jeder Kläranlagenbetreiber stellt den ordnungsgemäßen Betrieb sowie Wartung und Instandhaltung der UV-Desinfektionsanlage sicher und stellt die elektrische Energie, Betriebsstoffe und das erforderliche Personal zur Verfügung.
- Jeder Kläranlagenbetreiber überwacht den Betrieb der UV-Desinfektionsanlage und führt hierzu während des Betriebszeitraums monatlich Untersuchungen zum Nachweis der Desinfektionsleistung durch. Die Ergebnisse werden dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem Landesamt für Umwelt jährlich übersendet.
- Vertreter der Wasserwirtschafts- und Gesundheitsbehörden dürfen jederzeit nach vorausgehender Anmeldung Untersuchungen, Messungen und Probenahmen zur Wirkungsweise der UV-Desinfektionsanlage auf dem Klärwerk durchführen, soweit dadurch der ordnungsgemäße Betrieb des Klärwerks nicht beeinträchtigt wird.
- Jeder Kläranlagenbetreiber führt Aufzeichnungen zu den durchgeführten Messungen, Wartungen (Strahlertausch etc.) und Betriebsvorkommnissen.
- Jeder Kläranlagenbetreiber informiert das zuständige Wasserwirtschaftsamt über Betriebsstörungen bzw. Außerbetriebnahmen der UV-Desinfektionsanlage, die länger als 24 Stunden andauern.
- Der Bayerische Oberste Rechnungshof und das Wasserwirtschaftsamt sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag

(1) Wird die Zuwendung vom jeweiligen Zuwendungsempfänger nicht oder nicht mehr für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet oder erfüllt der jeweilige Zuwendungsempfänger andere Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so hat der Zuwendungsgeber neben seinen sonstigen Ansprüchen das Recht, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Zuwendungsempfänger.

(2) Tritt der Zuwendungsgeber vom Vertrag gemäß Absatz 1 zurück, so hat der jeweilige Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten. Die Erstattung erfolgt anteilig im Verhältnis der Anzahl der Monate mit nicht vertragsgemäßem Betrieb der UV-Stufe im Zeitraum 15. April bis 30. September (5,5 Monate pro Jahr) zu der Anzahl der Monate, während der die UV-Stufen in der Laufzeit dieses Vertrags zu betreiben sind (15 Jahre mal 5,5 Monate = 82,5 Monate). Die Erstattung hat innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rücktrittserklärung zu erfolgen.

(3) Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der jeweilige Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rücktrittserklärung leistet.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

München, den xx.xx.2015

- a) Freistaat Bayern
- b) Gemeinde Lenggries
- c) Stadt Bad Tölz
- d) Abwasserverband Isar-Loisachgruppe
- e) Gemeinde Benediktbeuern
- f) Verbandskläranlage Penzberg GmbH
- g) Gemeinde Schäftlarn
- h) Stadtentwässerung München
- i) Gemeindewerke Ismaning
- j) Stadt Garching
- k) Abwasserzweckverband Unterschleißheim
- l) Stadt Freising
- m) Abwasserverband Starnberger See



Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



LGL

Hygienisch-mikrobiologische
Untersuchungsergebnisse an Oberer Isar,
Loisach und Würm (2012 bis 2014)

Einstufung von Badegewässern nach EG- Badegewässerrichtlinie (2008) bzw. Bayerischer Badegewässerverordnung

Parameter	Ausgezeichnete Qualität	Gute Qualität	Ausreichende Qualität
Intestinale Enterokokken (KBE/100 ml)	200	400	660
Escherichia coli (KBE/100 ml)	500	1000	1800

Werte auf der Grundlage einer 95-Perzentil-
Bewertung aus mindestens 16 Werten

Einstufung „gemäß BayBadegewV“ Obere Isar während der Betriebszeit der UV-Anlagen 2012 bis 2014

	Einstufung	Probenanzahl
nach KA Bad Tölz	mangelhaft*	26
Bairawies	ausreichend	26
Tattenkofer Brücke	gut	26
Friedhof Waldram	gut	24
Farchet	gut	20
bei KA Weidach	gut	20
Ickinger Wehr	gut	21
Großhesseloher Brücke	ausgezeichnet	10
Seitenarm Maria Einsiedel	ausgezeichnet	10
Reichenbachbrücke	ausgezeichnet	10

*: Wertung > 4564 als 30.000

Einstufung „gemäß BayBadegewV“ Obere Isar außerhalb der Betriebszeit der UV-Anlagen 2012 bis 2014

	Einstufung	Probenanzahl
nach KA Bad Tölz	mangelhaft	9
Bairawies	gut	9
Tattenkofer Brücke	ausreichend	9
Friedhof Waldram	ausreichend	9
Farchet	ausreichend	9
bei KA Weidach	mangelhaft	9
Ickinger Wehr	ausreichend	9
Großhesseloher Brücke	k.P.	k.P.
Seitenarm Maria Einsiedel	k.P.	k.P.
Reichenbachbrücke	k.P.	k.P.